

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 2. Juli 1979

Zl. 74 - Kommunal-Ausschuß

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Binder, Ing. Kellner, Fux, Diettrich,
Gruber, Auer, Wedl, Buchinger, Deusch, Rabl, Fürst, Rozum,
Haufek, Romeder, Lechner, Prof. Wallner, Amon, Blochberger,
Manndorff, Wittig, Zimper und andere

betreffend Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977.

Mit dem Erk. Slg.Nr.6106/1969 hat sich der VfGH aus
Anlaß von Anfechtungen der Wiener Stadtverfassung,
insbesondere mit den Bedingungen des zum passiven
Wahlrecht zählenden Rechtes auf Ausübung des Mandates
und dem Verhältnis dieses zu der Vorschrift des Art.95
Abs. 2 B-VG auseinandergesetzt. In diesem Erk. wird
diesbezüglich folgendes ausgeführt:

"Aus Art.117 Abs.2 in Verbindung mit Art.95 Abs.2 B-VG ergibt sich, daß die Wiener Gemeinderatswahlordnung die "Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen" darf, als "die Wahlordnung zum Nationalrat", die ihrerseits selbstverständlich auch der Bundesverfassung - insbesondere dem demokratischen Prinzip und den Regeln über das Wesen des demokratischen Wahlrechtes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes - entsprechen muß. Unter "Wahlordnung" im Sinne dieser Stellen des Bundes-Verfassungsgesetzes können nicht etwa nur die Wahlverfahrensvorschriften gemeint sein, sondern es müssen darunter alle jene gesetzlichen Regelungen verstanden werden, die "die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes" festsetzen. Schon gar nicht kann es auf die äußere Bezeichnung als "Wahlordnung" ankommen. Der Bundesverfassungsgesetzgeber wollte nämlich für alle Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern ein in den Grundzügen einheitliches aktives und passives Wahlrecht schaffen (vgl. Erk. Slg.Nr.3560/1959, 3426/1958). Dazu hat er die Anordnungen des Art.95 Abs.2 und des Art.117 Abs.2 zweiter Satz (früher Art.119) B-VG getroffen.

Im Erk. Slg.Nr.3169/1957 hat der VfGH ausgeführt, das passive Wahlrecht erschöpfe sich nicht im Recht, gewählt zu werden, es schließe auch das Recht in sich ein, gewählt zu bleiben.

Das Recht des zu einem allgemeinen Vertretungskörper Gewählten auf Ausübung seines Amtes sei - weil es zum Inhalt des passiven Wahlrechtes gehöre - verfassungsgesetzlich gewährleistet.

Auch im Erk. Slg.Nr.3560/1959 hat der VfGH zum Ausdruck gebracht, daß dem Mandatar das Recht gewährleistet ist, sein Amt auszuüben.

Der VfGH hält an dieser Rechtsprechung fest. Das Recht auf Ausübung des Mandates ist ein Teil des passiven Wahlrechtes. Entgegen der Meinung der Wiener Landesregierung ist durch das Recht auf Ausübung des Mandates - soweit nicht die Verfassung selbst Ausnahmen zuläßt - nicht nur die Beibehaltung des Mandates, sondern auch die rechtliche Möglichkeit, es auszuüben, gewährleistet; andernfalls könnte das Recht völlig ausgehöhlt, also inhaltslos, werden.

Keine der gesetzlichen, das passive Wahlrecht zum Nationalrat bestimmenden Vorschriften (vgl. insbesondere auch die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl.Nr.178/1961) hat einen Inhalt, der die "Bedingungen" des Rechtes auf Ausübung des Mandates, wie sie hier in § 14 Abs.4 und § 24 Abs.2 letzter Satz WStV gezogen worden sind, im Sinne des Art.95 Abs.2 B-VG rechtfertigen könnte. Keine jener Vorschriften erlaubt irgendeine Sistierung des Mandates für die Dauer eines bestimmten

Sachverhaltes oder den Ausschluß von einzelnen Sitzungen des Vertretungskörpers aus irgendwelchen Gründen.

Durch diese Regelungen der WStV sind also die "Bedingungen" des zum passiven Wahlrecht zählenden Rechtes auf Ausübung des Mandates entgegen der Vorschrift des Art.95 Abs.2 B-VG zu eng gezogen worden.

Infolgedessen widersprechen § 24 Abs.3 und 4 sowie § 14 Abs.1 Z.3 WStV der Bundesverfassung. Die Bestimmungen sind nämlich mit § 24 Abs.2 letzter Satz WStV untrennbar verbunden.

Daraus ergibt sich, daß § 14 Abs.1 Z.3 und Abs.4 sowie § 24 Abs.2 letzter Satz und Abs.3 und 4 WStV als verfassungswidrig aufzuheben sind."

Aus diesen Erwägungen wurde mit Beschluß des Landtages vom 20.Juni 1973 § 23 der NÖ Gemeindeordnung abgeändert. § 11 Abs.2 und 3 sowie § 18 Abs.2 letzter Satz des Stadtrechtes enthalten, gemessen an dem zit.Erk., weiterhin verfassungsrechtlich bedenkliche Regelungen, weil sie Art.95 Abs.2 und Art.117 Abs.2 B-VG widersprechen.

Das Weiterbestehen dieser bedenklichen Bestimmungen

würde außerdem zu einer verfassungsgesetzlich nicht begründbaren differentiellen rechtlichen Stellung von Mitgliedern des Gemeinderates der Gebietskörperschaft "Gemeinde" führen. Art.116 Abs.3 letzter Satz B-VG ordnet nur an, daß die Städte mit eigenem Statut, neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bundesverwaltung zu besorgen haben. Eine rechtlich verschiedene Qualifikation bei Mandats- und Amtsausübung der Mitglieder der "Gemeinderäte" als Organe der Gemeinde, kann aus Art.117 Abs.1 und 2 B-VG nicht abgeleitet werden. So gesehen widersprechen diese Bestimmungen auch dem Gleichheitsgrundsatz. Ihre Aufhebung ist daher geboten.

Um die Fälle der Weigerung der Mandatsausübung zu erfassen ist es erforderlich, ähnlich dem § 23 Abs.2 NÖ GO 1973, eine Regelung aufzunehmen.

Die Anhebung der Hundertsätze im § 15 Abs.4 entspricht dem Gebot der Angleichung an die mit dieser Bestimmung vergleichbaren Regelungen, so insbesondere an jene des NÖ Bezügegesetzes, LGBl.0030.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Bestimmung des § 56 Abs.2, wonach Kassenkredite ein Zwanzigstel der veranschlagten ordentlichen Einnahmen nicht übersteigen dürfen, kaum vollziehbar ist. Es scheint zweckmäßig zu sein, diese Bestimmung an den vergleichbaren § 79 der NÖ GO 1973 anzupassen.

Die im § 73 Abs.1 Z.2 enthaltene Wertgrenze im Ausmaß von 1,5 vom Hundert als finanzielle Grenze, entspricht nicht mehr den geänderten wirtschaftlichen Erfordernissen. Durch eine Anhebung auf 3 vom Hundert wird für die Stadt eine flexiblere, den heutigen finanziellen Gegebenheiten besser entsprechende Dispositionsmöglichkeit eröffnet. Im übrigen ist darin auch eine Verwaltungsvereinfachung zu erblicken.

Die Anfügung eines Satzes im § 73 Abs.3 dient lediglich der Klarstellung bei Auslegung des Begriffes "finanzielle Belastung".

Die Neufassung des VIII.Hauptstückes war erforderlich, weil dem Stadtrecht bisher eine Bestimmung fehlte, in der der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde bezeichnet ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.